
Verordnung über den Beitritt zum Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz und die Teilschule Schwyz (PHZ-Verordnung)¹

(Vom 12. September 2001)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf die §§ 40 Bst. e und 42 der Kantonsverfassung nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates sowie in den Text des Konkordates,

beschliesst:

I. Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz**§ 1** Beitritt zum Konkordat

Der Kanton Schwyz tritt dem Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ) vom 15. Dezember 2000 bei.

§ 2 Rechtsetzung

Das Statut der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und die rechtsetzenden Erlasse des Konkordatsrates werden im Amtsblatt und in der Gesetzsammlung des Kantons Schwyz veröffentlicht.

II. Pädagogische Hochschule im Kanton Schwyz**§ 3** Errichtung und Trägerschaft

Der Kanton errichtet, betreibt und führt in Goldau eine Teilschule der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz.

§ 4 Aufgaben des Kantonsrates

Der Kantonsrat

- a) nimmt die im Konkordat den Kantonsparlamenten vorbehaltenen Aufgaben wahr;
- b) ist ermächtigt, die für die Teilschule Schwyz notwendigen, neuen Ausgaben zu bewilligen.

§ 5 Aufgaben des Regierungsrates

Der Regierungsrat

- a) nimmt die im Konkordat den Kantonsregierungen vorbehaltenen Aufgaben wahr;

- b) schliesst mit dem Konkordatsrat den Vertrag gemäss Art. 5 des Konkordats ab und legt eine allfällige Ergänzungspauschale im Sinne von Art. 21 Abs. 2 des Konkordats fest.
- c) regelt im Rahmen des Konkordats die Organisation der Teilschule Schwyz und die Kompetenzen ihrer Organe;
- d) erlässt die für den Vollzug des Konkordats notwendigen Vorschriften;
- e) mandatiert sein Regierungsmitglied, das den Kanton Schwyz im Konkordatsrat vertritt.

III. Schlussbestimmungen

§ 6 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden per Ende des Schuljahres 2005/06 wie folgt geändert:

- a) Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Schwyz vom 23. März 1972:²

§ 1:

Der Kanton ist Träger der Mittelschulen in Schwyz, in Pfäffikon und Nuolen.

- b) Verordnung über die Mittelschulen vom 9. Mai 1973:³

§ 1:

An den kantonalen Mittelschulen können folgende Schultypen geführt werden:

- a) *Maturitätsschule (Gymnasium)*
- b) *Handelsmittelschule*

§§ 5, 20 Abs. 1, 24 und 27 Abs. 2 werden aufgehoben.

§ 7 Referendum, Vollzug, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird mit dem Konkordats text im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁴

¹ Abl 2001 1540.

² SRSZ 623.100.

³ SRSZ 623.110.

⁴ 1. Dezember 2001 (Abl 2001 1908).